

**Ausschussdrucksache (13)0657  
vom 17.09.2004**

**Stellungnahmen  
der eingeladenen Verbände/Institutionen  
(Teil 1)**

zu der öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung  
am 20. September 2004, 13.30 – 15.30 Uhr

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung  
zur Organisationsreform in der  
gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

**- BT-Drs. 15/3654 -**

Gemeinsame Stellungnahme  
der  
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,  
Landesversicherungsanstalten,  
Bundesknappschaft,  
Bahnversicherungsanstalt und der  
Seekasse  
im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)

## **Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR)**

Bundesversicherungsanstalt  
für Angestellte 

Landesversicherungsanstalten  
Bundesknavpschaft  
Bahnversicherungsanstalt  
Seekasse

V

Frankfurt, den 6. September 2004

## **Gemeinsame Stellungnahme**

zum

Entwurf eines  
„Gesetzes zur Organisationsreform in der  
Gesetzlichen Rentenversicherung  
(RVOrgG)“

i.d.F

der Bundestagsdrucksache 15/3654

vom 24. August 2004

- Allgemeiner Teil -

Über die Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung ist seit über 15 Jahren immer wieder und mit unterschiedlicher Intensität diskutiert worden. Letztlich sind jedoch alle Anläufe – mehr oder weniger schnell – gescheitert, weil es nicht gelungen ist, die unterschiedlichen Interessen miteinander zu vereinbaren.

Die Rentenversicherung begrüßt, dass mit der Verabschiedung des Entwurfes eines „Gesetzes zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch das Bundeskabinett am 26. Mai 2004 nun endlich der entscheidende Schritt getan ist, um die Struktur der gesetzlichen Rentenversicherung den veränderten gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen anzupassen.

Im Gesetzentwurf finden sich die Ziele und Kernelemente wieder, die in den vergangenen Jahren von den Sozialpartnern, von der Rentenversicherung und von einer Arbeitsgruppe der zuständigen Staatssekretäre des Bundes und der Länder erarbeitet wurden.

Der Vorlage des Gesetzentwurfes sind intensive Vorabstimmungen zwischen Bund und Ländern vorangegangen. Auch die Selbstverwaltung hat ihre Aufgabe in Fragen der Organisationsreform stets sehr ernst genommen und wichtige Impulse gesetzt. So hatten die Sozialpartner bereits im Jahr 1999 in einer „Diskussionsgrundlage“ die Aspekte festgehalten, über die bis dahin Konsens erzielt worden war, darunter die Schaffung einer Körperschaft mit Spitzenverbandsfunktion auf Bundesebene, ausgestattet mit dem Recht, in übergreifenden Angelegenheiten verbindliche Beschlüsse zu fassen. Aufbauend auf der „Diskussionsgrundlage der Sozialpartner“ legte die gesetzliche Rentenversicherung Anfang 2003 nach der Zusammenkunft in Bad Homburg ein modifiziertes Organisationsmodell vor.

Dieses Organisationsmodell der gesetzlichen Rentenversicherung wurde in der ersten Hälfte des vergangenen Jahres von einer Arbeitsgruppe der zuständigen Staatssekretäre aufgegriffen und zu einem „Gemeinsamen Konzept“ von Bund und Ländern weiterentwickelt. Es wurde am 26. Juni 2003 vom Bundeskanzler und den Regierungschefs der Länder gebilligt. Das Gemeinsame Konzept bezieht auch die Ergebnisse der beiden Expertenarbeitsgruppen zur Finanzverfassung und zur Versichertenverteilung ein, die der VDR entsprechend der Bitte des Bundeskanzlers und der Regierungschefs der Länder unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, der Ländersozialressorts und den Trägern der Rentenversicherung eingerichtet hatte. Auch eine Arbeitsgruppe des VDR-Vorstandes hat das Reformvorhaben intensiv begleitet und wesentliche Impulse gesetzt.

Der Gesetzentwurf enthält deutlich die Züge eines Kompromisses zwischen Bund und Ländern. Dies zeigt sich in einer Vielzahl zum Teil kompensatorischer Regelungen, die auch Aus-

druck der vorhandenen föderalen Strukturen sind. Die gesetzliche Rentenversicherung ist zuversichtlich, dass mit den im Entwurf vorgesehenen Elementen deutliche Verbesserungen bei den Verwaltungsstrukturen und -abläufen erreicht werden können. Dies gilt z. B. für die neue Struktur der Finanzverfassung, die erheblich vereinfacht wurde. Auch die Einführung der verbindlichen Beschlussfassung auf der Bundesebene und die neu geschaffene Möglichkeit, im Rahmen von Benchmarking-Prozessen die Effizienz der Rentenversicherung weiter zu verbessern, stellen Fortschritte dar.

Selbstverwaltungsgefährdend und absolut kontraproduktiv ist hingegen vor allem der im Gesetzentwurf vorgesehene **Genehmigungsvorbehalt für die Haushalte der Rentenversicherungsträger**. Er steht in keinem Zusammenhang mit der Organisationsreform und ist weder notwendig noch sachlich begründbar. Darauf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2004 hingewiesen und die Bundesregierung nachdrücklich aufgefordert, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen. Bund und Länder haben sich – so der Bundesrat – mit dem Gemeinsamen Konzept in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern darauf verständigt, „dem Wettbewerb um die beste Aufgabenerfüllung den Vorzug zu geben gegenüber dirigistischen und bürokratischen Vorgaben.“ Der Bundesrat bezeichnet den im Gesetzentwurf vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Haushaltspläne aller Rentenversicherungsträger zu Recht als einen „Fremdkörper“, für den es „weder eine Veranlassung (gibt), noch erkennbar ist, welche positiven Effekte dies bringen soll. Im Gegenteil: Die Selbstverwaltung würde noch stärker als bislang schon eingeschränkt werden, häufig wären zusätzliche Verfahrensschritte zur Feststellung des Haushalts erforderlich. Hinzu kommen die mit einer Genehmigung verbundenen personellen Aufwendungen für die Länder, für die eine Erstattung nicht vorgesehen ist.“

Gegen einen Genehmigungsvorbehalt spricht vor allem Folgendes:

Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung: Die Genehmigungspflicht der Haushalte würde für alle Rentenversicherungsträger einen massiven Verstoß gegen das Selbstverwaltungsbekenntnis im Grundgesetz (vgl. Art. 87 Abs. 2 GG) zur Folge haben. Mit der Genehmigungspflicht würde in die wichtigste Aufgabe der Selbstverwaltung eingegriffen, die Gelder der Solidargemeinschaft – natürlich im Rahmen des Gesetzes und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit – autonom zu verwalten. Die Selbstverwaltungsautonomie der Träger würde erneut erheblich geschwächt.

Arbeitgeber und Versicherte tragen die Hauptlast der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die paritätische Einbindung der Arbeitgeber und Versicherten in die Selbstverwaltung spiegelt diese Finanzierungsverantwortung wider. Die Selbstverwaltung hat somit ein

originäres Interesse an der Weiterentwicklung und Effizienzsteigerung der sozialen Sicherungssysteme. Dass sie dieser Verantwortung nachkommt, hat sie gerade im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit nachdrücklich bewiesen. Ohne sie gäbe es z. B. diesen Gesetzentwurf nicht.

Die vorgesehene Genehmigungspflicht der Haushalte aller Rentenversicherungsträger würde die Selbstverwaltung erheblich schwächen und sie in ihren Grundfunktionen beeinträchtigen. Die Genehmigungspflicht wäre ein Schritt in Richtung unmittelbare Staatsverwaltung.

Beeinträchtigung von Akzeptanz und Transparenz: Eine solche Schwächung der Selbstverwaltung würde auch die Akzeptanz und Transparenz der Verwaltungsentscheidungen beeinträchtigen.

Durch die Einbindung von Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmervereinigungen wird die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen in der Gesellschaft erhöht. Außerdem wird sozialpolitische Kompetenz und Erfahrung der Verbände und Vereinigungen in die Verwaltung hineingetragen. Letztlich sorgt die Selbstverwaltung für mehr Kundenorientierung der Verwaltung. Sie hilft dem Staat bei der effizienten Durchführung der Gesetze und stärkt zugleich die Eigenverantwortung der Versicherten. Durch einen Genehmigungsvorbehalt würden Transparenz und Legitimation der Verwaltungsentscheidungen beeinträchtigt. Diese Entwicklung könnte durch die Selbstverwaltung der Träger nicht beeinflusst werden.

Erhöhung der Verwaltungskosten: Genehmigungsverfahren sind haushaltsrechtlich schwer zu handhaben. Durch den Vorbehalt würde eine weitere bürokratische Hürde aufgebaut, die einer Deregulierung und flexiblen Handhabung der Haushaltsinstrumente und damit einer effizienten Mittelverwendung entgegenstünde, zumal im Gesetzentwurf nicht einmal eine Frist für das Genehmigungserfordernis vorgesehen ist, um die Sicherstellung des Jährlichkeitsprinzips zu gewährleisten.

Mit den vorgesehenen Genehmigungsverfahren wären außerdem zusätzliche Verfahren bei den Genehmigungsbehörden erforderlich, die sich negativ auf den Haushaltsvollzug auswirken könnten. Insbesondere wäre zu befürchten, dass Investitionsentscheidungen verzögert und damit ebenfalls die Verwaltungskosten erhöht würden. Die möglicherweise unterschiedliche Genehmigungspraxis des Bundes und der Länder könnte in erheblichem Maße zu Ungleichbehandlungen führen.

Darüber hinaus würde eine Genehmigungspflicht die Rentenversicherungsträger in ihrer Flexibilität deutlich einschränken, weil sie bereits zu einem Zeitpunkt Festlegungen für den Haus-

haltsplan – die Feststellung des Haushaltes müsste künftig Anfang August durch den Vorstand erfolgen – treffen müssten, zu dem sich viele finanzwirksame Maßnahmen im Einzelnen noch gar nicht absehen lassen. Sich später ergebende Projekte müssten im Wege überplanmäßiger Ausgaben finanziert werden. Die Realisierung dieser Projekte würde durch die zusätzlichen Beschlussfassungen in der Selbstverwaltung und die nunmehr für außer- und überplanmäßige Ausgaben vorgesehene Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen.

Der Nachweis, dass die Genehmigungspraxis zu einer wirtschaftlicheren Mittelverwendung führt, wird nicht erbracht. Die Versicherungsträger sorgen mit ihren Instrumenten des Controlling und Benchmarking für eine ständige Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. Schon bisher sind dabei erhebliche Erfolge erzielt worden, die es fortzusetzen gilt. Deshalb ist es unverstänlich, dass die Eigenverantwortlichkeit der Träger für den eigenen Haushalt durch ein Genehmigungserfordernis eingeschränkt werden soll.

Sehr kritisch zu beurteilen ist auch der folgende Punkt:

**Verbindliche Entscheidungen** der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsfragen sollen dem Entwurf zufolge der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Direktoriums bedürfen. Die Selbstverwaltung wäre damit gehindert, verbindliche Entscheidungen aus eigener Initiative zu treffen. Weil die Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten alle Rentenversicherungsträger binden und damit Normcharakter haben, müssen sie aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen auch von den demokratisch legitimierten Organen der Selbstverwaltung getragen werden.

Die Fachausschüsse sollen nach dem Entwurf das Erweiterte Direktorium bei der Vorbereitung der verbindlichen Entscheidungen lediglich unterstützen. Dies wird der Bedeutung eines Fachausschusses nicht gerecht. Der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf besonders hervorgehoben und betont, dass die Sicherung der Kompetenz vor Ort und der Qualität der Beschlüsse auf Bundesebene ein Erfordernis der Bürgernähe und für einen Wettbewerb selbständiger Träger um eine effiziente Aufgabenerledigung unerlässlich sei. Die Rentenversicherung teilt diese Auffassung.

Die Rentenversicherung schlägt daher vor, den neuen § 138 Abs. 4 SGB VI wie folgt zu fassen:

„Soweit das Direktorium Vorlagen an die Vertreterversammlung oder den Vorstand unterbreitet, die verbindliche Entscheidungen oder notwendig werdende Festlegungen weiterer

Grundsatz- und Querschnittsaufgaben betreffen, bedürfen diese der Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, in denen alle Träger der Rentenversicherung vertreten sind, sind an die Vertreterversammlung oder den Vorstand weiterzuleiten. Das Nähere regelt die Satzung.“

Begründung:

Das Zusammenwirken zwischen Selbstverwaltung, Erweitertem Direktorium und Fachausschüssen wird klargestellt. Demgemäss bedürfen Vorbereitungen von verbindlichen Entscheidungen und notwendigen Festlegungen zusätzlicher Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Die Vertreterversammlung oder der Vorstand entscheiden über diese Angelegenheiten; das Initiativrecht der Selbstverwaltung bleibt unberührt. Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, in denen alle Träger der Rentenversicherung vertreten sind, sind an die Vertreterversammlung oder an den Vorstand weiterzuleiten.

- Besonderer Teil -

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 17 § 125 Abs. 1 Satz 2 SGB VI-E i.V.m. Art. 86 RVOrgG	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

### Vorschlag:

§ 125 Abs. 1 Satz 2 SGB VI-E tritt erst am 1. Oktober 2005 in Kraft (Art. 86).

### Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf treten die Regelungen zur Namensänderung der Rentenversicherungsträger zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Die Landesversicherungsanstalten müssten ihren neuen Namen bereits ab dem 1. Januar 2005 führen, weil § 125 Abs. 1 Satz 2 SGB VI dann in Kraft tritt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) könnte ihren Namen hingegen bis zum 30. September 2005 fortführen.

Wenn es zu der im Gesetzentwurf vorgesehenen Namensänderung kommt, müssen die entsprechenden Regelungen zum selben Zeitpunkt in Kraft treten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass § 125 Absatz 1 Satz 2 SGB VI-E erst mit der Errichtung der Bundesträger (1. Oktober 2005) in Kraft tritt.

Dass für die neue Namensgebung unterschiedliche Zeitpunkte festgelegt sind, läuft dem Ziel zuwider, „deutlicher als bisher die Gemeinsamkeit der Organisation und der Aufgabe ‘Deutsche Rentenversicherung’ in den Vordergrund zu stellen“ (so die Begründung zum Entwurf des § 125 SGB VI). Ein einheitlicher Auftritt der Rentenversicherung wäre damit in der Startphase nicht möglich. Dies würde unter anderem einen glaubwürdigen Markenstart vereiteln, nicht zuletzt, weil die BfA für das Jahr 2005 eine groß angelegte Informationskampagne zu den Sozialwahlen noch mit altem Logo durchführt.

Um zumindest eine gewisse Einheitlichkeit des Auftritts sicherzustellen, müssten die Bundesträger neben ihrem bisherigen Logo auch das neue Logo für die Deutsche Rentenversicherung

einsetzen, so dass die gesamte Geschäftsausstattung zweimal umzugestalten wäre. Allein bei der BfA hätte dies Mehrkosten in Höhe von 8,5 Mio. Euro zur Folge. Mehrkosten durch eine zweifache Umstellung der Geschäftsausstattung kämen überdies auf die Regionalträger zu, die zum 1. Oktober 2005 fusionieren.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 17 § 131 Satz 1 SGB VI-E	Auskunfts- und Beratungsstellen

Das A- und B-Stellennetz wird auf der einen Seite den Regionalträgern als Aufgabe übertragen, – wobei die Bundesträger an Ihren Verwaltungsstandorten Auskunft und Beratung durchführen können –, auf der anderen Seite ist Auskunft und Beratung eine gemeinsame Aufgabe aller Rentenversicherungsträger.

Der Gesetzgeber bringt diese Zweiseitigkeit der Aufgabenstellung für die Rentenversicherungsträger dadurch zum Ausdruck, dass er in der Begründung zu Art. I § 131 SGB VI-E die Rentenversicherungsträger dazu auffordert, im Wege der Eigenverantwortlichkeit und Selbstkoordinierung die Kooperationsbestrebungen fortzuentwickeln und dadurch für ein effizientes Netz der Auskunft und Beratung zu sorgen.

Dazu stellt er die Erarbeitung von Grundsätzen der Organisation und Aufgabenzuweisung für die Auskunft und Beratung nach Art. I § 138 Abs. 1 Nr. 13 SGB VI-E als Instrument zur Verfügung und sieht darin die Voraussetzung zur Weiterentwicklung der Auskunft und Beratung zu einem einheitlichen A- und B-Stellennetz.

Dieser gemeinsamen Verpflichtung müssen sich alle Regional- und Bundesträger stellen. Die Regionalträger müssen als gemeinsame Aufgabenstellung ein A- und B-Stellennetz schaffen, das die Versicherten der Bundesträger in gleicher Weise kompetent und umfassend berät und die bisherigen Mitarbeiter der Bundesträger gleichberechtigt und voll zufriedenstellend integriert.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 17 § 138 Abs. 1 SGB VI-E	Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund

### Vorschlag:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung wahr. Dazu gehören:

1. Vertretung der Rentenversicherung in ihrer Gesamtheit gegenüber Politik, Bundes-, Landes-, Europäischen und sonstigen nationalen und internationalen Institutionen sowie Sozialpartnern, Abstimmung mit dem zuständigen Träger der Rentenversicherung in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundessozialgericht,
2. Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der Herausgabe von regelmäßigen Informationen zur Alterssicherung für Arbeitgeber, Versicherte und Rentner und der Grundsätze für regionale Broschüren,
3. Statistik,
4. Klärung grundsätzlicher Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung aus den Bereichen
  - a) Rehabilitation und Teilhabe,
  - b) Sozialmedizin,
  - c) Versicherung,
  - d) Beitrag,
  - e) Beitragsüberwachung,
  - f) Rente,
  - g) Auslandsrecht, Sozialversicherungsabkommen und Europäisches Recht,

5. Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Trägern, insbesondere Vorgaben von Rahmenrichtlinien für Aufbau und Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten,
6. Grundsätze für die Aufbau- und Ablauforganisation, das Personalwesen und Investitionen unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger,
7. Grundsätze und Steuerung der Finanzausstattung und Finanzverwaltung im Rahmen einer Finanzverfassung für das gesamte System,
8. Koordinierung der Planung von Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere der Bettenbedarfs- und Belegungsplanung,
9. Grundsätze und Koordinierung der Datenverarbeitung und Servicefunktionen,
10. Koordinierung des Rentenzahlverfahrens,
11. Funktion zur Registrierung und Authentifizierung für die elektronischen Serviceangebote der Rentenversicherung,
12. Funktion als Signaturstelle,
13. Grundsätze für die Aus- und Fortbildung,
14. Grundsätze der Organisation und Aufgabenzuweisung der Auskunft- und Beratungsstellen,
15. Bereitstellung von Informationen für die Träger der Rentenversicherung,
16. Forschung im Bereich der Alterssicherung und der Rehabilitation und
17. Treuhänderschaft gemäß dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.“

Begründung:

Die Änderungen dienen der Klarstellung:

Ziffer 2: Regelmäßige Informationen

Die Deutsche Rentenversicherung Bund soll – ergänzend zur individuellen Renteninformation in § 109 SGB VI durch die Träger – regelmäßig Informationen zu Fragen der Alterssicherung einschließlich der Rehabilitation herausgeben. Dies soll zu einer verbesserten Aufklärung für Versicherte und Rentner führen und die Akzeptanz für die Rentenversicherung insgesamt er-

höhen. Die Rentenversicherung kann damit der ihr nach § 13 SGB I obliegenden Informations- und Aufklärungspflicht besser genügen. Die Information entlastet außerdem die Auskunftsdienste der Rentenversicherung durch gezielte und allgemeinverständliche Aufklärung.

#### Ziffer 4 g: Europäisches Recht

Der im Gesetzentwurf enthaltene Verweis auf die Wanderarbeitnehmerverordnung sollte ersetzt werden, weil sich unter den Begriff „Wanderarbeitnehmerverordnung“ nicht alle für die Rentenversicherung relevanten Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse etc. und erst recht nicht die primärrechtlichen Regelungen subsumieren lassen. Z. B. ergeben sich auch aus der Freizügigkeitsverordnung Nr. 1612/68 und aus dem Bereich der Dienstleistungsfreiheit Auswirkungen auf die Rentenversicherung. Außerdem wird der Begriff nur für die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 verwendet, welche in absehbarer Zeit durch die bereits beschlossene Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgelöst werden wird.

#### Ziffer 10: Rentenzahlverfahren

Das Rentenzahlverfahren (§ 119 SGB VI) bedarf auch weiterhin einer Koordinierung zwischen den Beteiligten. Diese Aufgabe wird bisher durch den VDR wahrgenommen und muss in Zukunft von der Deutschen Rentenversicherung Bund wahrgenommen werden.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 17 § 138 Abs. 4 SGB VI-E	Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund

### Vorschlag:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit das Direktorium Vorlagen an die Vertreterversammlung oder den Vorstand unterbreitet, die verbindliche Entscheidungen oder notwendig werdende Festlegungen weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben betreffen, bedürfen diese der Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, in denen alle Träger der Rentenversicherung vertreten sind, sind an die Vertreterversammlung oder den Vorstand weiterzuleiten. Das Nähere regelt die Satzung.“

### Begründung (wie bereits im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme ausgeführt):

Verbindliche Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsfragen sollen dem Entwurf zufolge der vorherigen Zustimmung des Erweiterten Direktoriums bedürfen. Die Selbstverwaltung wäre damit nicht gehindert, verbindliche Entscheidungen aus eigener Initiative zu treffen. Weil die Entscheidungen in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten alle Rentenversicherungsträger binden und damit Normcharakter haben, müssen sie aus politischen und verfassungsrechtlichen Gründen auch von den demokratisch legitimierten Organen der Selbstverwaltung getragen werden.

Die Fachausschüsse sollen nach dem Entwurf das Erweiterte Direktorium bei der Vorbereitung der verbindlichen Entscheidungen lediglich unterstützen. Dies wird der Bedeutung eines Fachausschusses nicht gerecht. Der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme zu dem Gesetzesentwurf besonders hervorgehoben und betont, dass die Sicherung der Kompetenz vor Ort und der Qualität der Beschlüsse auf Bundesebene ein Erfordernis der Bürgernähe und für einen

Wettbewerb selbständiger Träger um eine effiziente Aufgabenerledigung unerlässlich sei. Die Rentenversicherung teilt diese Auffassung.

In der hier vorgeschlagenen Fassung wird das Zusammenwirken zwischen Selbstverwaltung, Erweitertem Direktorium und Fachausschüssen klargestellt. Demgemäss bedürfen Vorbereitungen von verbindlichen Entscheidungen und notwendigen Festlegungen zusätzlicher Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Zustimmung durch das Erweiterte Direktorium. Die Vertreterversammlung oder der Vorstand entscheiden über diese Angelegenheiten; das Initiativrecht der Selbstverwaltung bleibt unberührt. Beratungsergebnisse der Fachausschüsse, in denen alle Träger der Rentenversicherung vertreten sind, sind an die Vertreterversammlung oder an den Vorstand weiterzuleiten.

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 32 § 177 SGB VI-E	Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, dass die Zahlungen der Monatsraten für Kindererziehungszeiten vorgezogen werden können, wurde gestrichen. Damit besteht die Notwendigkeit, jährlich in einem Haushaltsgesetz eine Neuregelung zu schaffen. Es sollte deshalb zu der Fassung des Referentenentwurfs zurückgekehrt werden.

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 39 § 213 Abs. 6 SGB VI-E	Zuschüsse des Bundes

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, dass der Bundeszuschuss, der zusätzliche Bundeszuschuss und der Erhöhungsbetrag vorgezogen werden können, wurde gestrichen. Damit besteht die Notwendigkeit, jährlich in einem Haushaltsgesetz eine Neuregelung zu schaffen. Es sollte deshalb zu der Fassung des Referentenentwurfs zurückgekehrt werden.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 45 § 219 Abs. 3 SGB VI-E	Finanzverbund in der allgemeinen Rentenversicherung

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung, dass die Auszahlung der Mittel des Bundes zugunsten der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung zum Fälligkeitstermin der Vorschüsse zur Auszahlung der Rentenleistungen in das Inland erfolgt, wurde gestrichen. Damit müssen – wie schon jetzt – jährlich erneut Festlegungen im Haushaltsgesetz erfolgen. Die Festlegung eines einheitlichen Termins im SGB VI würde die Planungssicherheit verbessern und wäre deshalb vorteilhaft.

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 ohne Nr. § 287 c SGB VI-E	Ausgaben für Bauvorhaben im Beitrittsgebiet

Vorschlag:

Die Vorschrift wird gestrichen.

Begründung:

Es macht keinen Sinn mehr, den Bedarf und die Notwendigkeit von Bauvorhaben getrennt nach Bundesrepublik Deutschland mit und ohne Beitrittsgebiet zu beurteilen.

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 64 § 287 e SGB VI-E	Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet

Die vorgesehene Verteilung des Bundeszuschuss Ost ist unverständlich.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger im Beitrittsgebiet ist nicht genannt. Ihr steht jedoch ein Teil des Zuschusses zu. Hier ist eine Präzisierung notwendig.

Besser wäre ein Wegfall des letzten Satzes und damit der getrennten Abrechnung. Dann kann der Bundeszuschuss so verteilt werden, wie die Rentenausgaben (nach dem Anteil der Beitragseinnahmen). Dies setzt allerdings gleichzeitig eine Streichung des § 287 f voraus.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 5 Nr. 25 § 44 Abs. 5 SGB IV-E	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

### Vorschlag:

In § 44 Abs. 5 Satz 1 SGB IV ist die Formulierung „aus ihrer Mitte“ durch die Formulierung „aus der Selbstverwaltung des jeweiligen Trägers“ zu ersetzen.

### Begründung:

§ 44 SGB VI-E sieht vor, dass die Vertreterversammlungen der Regionalträger und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Mitglieder der Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund aus ihrer Mitte wählen. Sie können also insbesondere keine Vorstandsmitglieder in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund entsenden.

Würde man die vorgeschlagene Formulierung wählen, bliebe es den Trägern selbst überlassen, wen sie aus ihrer Selbstverwaltung (Vertreterversammlung und Vorstand) in die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund entsenden. Diese Flexibilität sollte den Trägern eingeräumt werden, vor allem, wenn man berücksichtigt, dass die Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung des VDR derzeit durch je zwei Mitglieder ihres Vorstandes vertreten werden. Den Trägern sollte bei der Auswahl ihrer Vertreter bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein möglichst großer Spielraum eingeräumt werden.

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 5 Nr. 38 § 71 SGB IV-E u.a.	Haushaltspläne der Träger der Rentenversicherung

Vorschlag:

Das Genehmigungserfordernis für die Haushalte aller Rentenversicherungsträger ist nicht akzeptabel und muss entfallen.

Folgeänderungen in den §§ 72 ff. SGB IV sind erforderlich.

Begründung (wie bereits im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme ausgeführt):

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Genehmigungsvorbehalt für die Haushalte der Rentenversicherungsträger ist selbstverwaltungsgefährdend und absolut kontraproduktiv. Er steht in keinem Zusammenhang mit der Organisationsreform und ist weder notwendig noch sachlich begründbar. Darauf hat auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2004 hingewiesen und die Bundesregierung nachdrücklich aufgefordert, von einer solchen Regelung Abstand zu nehmen. Bund und Länder haben sich – so der Bundesrat – mit dem Gemeinsamen Konzept in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern darauf verständigt, „dem Wettbewerb um die beste Aufgabenerfüllung den Vorzug zu geben gegenüber dirigistischen und bürokratischen Vorgaben.“ Der Bundesrat bezeichnet den im Gesetzentwurf vorgesehenen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Haushaltspläne aller Rentenversicherungsträger zu Recht als einen „Fremdkörper“, für den es „weder eine Veranlassung (gibt), noch erkennbar ist, welche positiven Effekte dies bringen soll. Im Gegenteil: Die Selbstverwaltung würde noch stärker als bislang schon eingeschränkt werden, häufig wären zusätzliche Verfahrensschritte zur Feststellung des Haushalts erforderlich. Hinzu kommen die mit einer Genehmigung verbundenen personellen Aufwendungen für die Länder, für die eine Erstattung nicht vorgesehen ist.“

Gegen einen Genehmigungsvorbehalt spricht vor allem Folgendes:

Eingriff in die Rechte der Selbstverwaltung: Die Genehmigungspflicht der Haushalte würde für alle Rentenversicherungsträger einen massiven Verstoß gegen das Selbstverwaltungsbekenntnis im Grundgesetz (vgl. Art. 87 Abs. 2 GG) zur Folge haben. Mit der Genehmigungspflicht würde in die wichtigste Aufgabe der Selbstverwaltung eingegriffen, die Gelder der Solidargemeinschaft – natürlich im Rahmen des Gesetzes und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit – autonom zu verwalten. Die Selbstverwaltungsautonomie der Träger würde erneut erheblich geschwächt.

Arbeitgeber und Versicherte tragen die Hauptlast der Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Die paritätische Einbindung der Arbeitgeber und Versicherten in die Selbstverwaltung spiegelt diese Finanzierungsverantwortung wider. Die Selbstverwaltung hat somit ein originäres Interesse an der Weiterentwicklung und Effizienzsteigerung der sozialen Sicherungssysteme. Dass sie dieser Verantwortung nachkommt, hat sie gerade im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung in der Vergangenheit nachdrücklich bewiesen. Ohne sie gäbe es z. B. diesen Gesetzentwurf nicht.

Die vorgesehene Genehmigungspflicht der Haushalte aller Rentenversicherungsträger würde die Selbstverwaltung erheblich schwächen und sie in ihren Grundfunktionen beeinträchtigen. Die Genehmigungspflicht wäre ein Schritt in Richtung unmittelbare Staatsverwaltung.

Beeinträchtigung von Akzeptanz und Transparenz: Eine solche Schwächung der Selbstverwaltung würde auch die Akzeptanz und Transparenz der Verwaltungsentscheidungen beeinträchtigen.

Durch die Einbindung von Arbeitgeberverbänden und Arbeitnehmervereinigungen wird die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen in der Gesellschaft erhöht. Außerdem wird sozialpolitische Kompetenz und Erfahrung der Verbände und Vereinigungen in die Verwaltung hineingetragen. Letztlich sorgt die Selbstverwaltung für mehr Kundenorientierung der Verwaltung. Sie hilft dem Staat bei der effizienten Durchführung der Gesetze und stärkt zugleich die Eigenverantwortung der Versicherten. Durch einen Genehmigungsvorbehalt würden Transparenz und Legitimation der Verwaltungsentscheidungen beeinträchtigt. Diese Entwicklung könnte durch die Selbstverwaltung der Träger nicht beeinflusst werden.

Erhöhung der Verwaltungskosten: Genehmigungsverfahren sind haushaltsrechtlich schwer zu handhaben. Durch den Vorbehalt würde eine weitere bürokratische Hürde aufgebaut, die einer Deregulierung und flexiblen Handhabung der Haushaltsinstrumente und damit einer effizienten

Mittelverwendung entgegenstünde, zumal im Gesetzentwurf nicht einmal eine Frist für das Genehmigungserfordernis vorgesehen ist, um die Sicherstellung des Jährlichkeitsprinzips zu gewährleisten.

Mit den vorgesehenen Genehmigungsverfahren wären außerdem zusätzliche Verfahren bei den Genehmigungsbehörden erforderlich, die sich negativ auf den Haushaltsvollzug auswirken könnten. Insbesondere wäre zu befürchten, dass Investitionsentscheidungen verzögert und damit ebenfalls die Verwaltungskosten erhöht würden. Die möglicherweise unterschiedliche Genehmigungspraxis des Bundes und der Länder könnte in erheblichem Maße zu Ungleichbehandlungen führen.

Darüber hinaus würde eine Genehmigungspflicht die Rentenversicherungsträger in ihrer Flexibilität deutlich einschränken weil sie bereits zu einem Zeitpunkt Festlegungen für den Haushaltsplan – die Feststellung des Haushaltes müsste künftig Anfang August durch den Vorstand erfolgen – treffen müssten, zu dem sich viele finanzwirksame Maßnahmen im Einzelnen noch gar nicht absehen lassen. Sich später ergebende Projekte müssten im Wege überplanmäßiger Ausgaben finanziert werden. Die Realisierung dieser Projekte würde durch die zusätzlichen Beschlussfassungen in der Selbstverwaltung und die nunmehr für außer- und überplanmäßige Ausgaben vorgesehene Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen.

Der Nachweis, dass die Genehmigungspraxis zu einer wirtschaftlicheren Mittelverwendung führt, wird nicht erbracht. Die Versicherungsträger sorgen mit ihren Instrumenten des Controlling und Benchmarking für eine ständige Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. Schon bisher sind dabei erhebliche Erfolge erzielt worden, die es fortzusetzen gilt. Deshalb ist es unverständlich, dass die Eigenverantwortlichkeit der Träger für den eigenen Haushalt durch ein Genehmigungserfordernis eingeschränkt werden soll.

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 14 § 26 Abs. 2 BBesG	Obergrenzen für Beförderungsämter

### Vorschlag:

Die bisherige Vorschrift des § 26 Abs. 2 BBesG wird wie folgt ergänzt:

„Absatz 1 gilt nicht

.....

6. für die Deutsche Rentenversicherung Bund insoweit durch Übernahmen der VDR-Beschäftigten ins Beamtenverhältnis und die Wahrnehmung von Grundsatz- und Querschnittsaufgaben der Deutschen Rentenversicherung die Anteile überschritten werden.“

### Begründung:

Wegen der besonderen Aufgabenstellung des Verbandes und der mit einem Rentenversicherungsträger nicht vergleichbaren atypischen Personalstruktur wird die Vorschrift des § 26 BBesG, die Obergrenzen für Beförderungsämter festlegt, beim Verband nicht angewendet. Für die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine entsprechende Regelung notwendig, weil sie nach der Organisationsreform die bisher vom Verband wahrgenommenen Grundsatz- und Querschnittsfunktionen dauerhaft wahrnehmen soll. Da es sich nicht nur um das vorübergehende Problem der Übernahme der VDR-Beschäftigten ohne Friktionen handelt, verbietet sich eine haushaltstechnische Lösung über Kw- bzw. Ku-Vermerke.

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 14 Anlage I zum BBesG (Besoldungsordnung B)	Amtsbezeichnungen

### Vorschlag:

In die Besoldungsgruppe B 4 BBesG ist die Amtsbezeichnung „Hauptabteilungsleiter bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ aufzunehmen.

### Begründung:

Mit dem vorgesehenen Zusammenschluss zwischen dem VDR und der BfA zur Deutschen Rentenversicherung Bund ergibt sich für das neu zu bildende Direktorium, das künftig aus drei Personen besteht, ein erheblicher qualitativer und quantitativer Aufgabenzuwachs. Dieser Aufgabenzuwachs ist zum einen dadurch bedingt, dass die bisher von der Geschäftsführung des VDR wahrgenommenen Koordinierungs-, Steuerungs- und Leitungsaufgaben hinzukommen und darüber hinaus ein – über die Befugnisse des VDR hinausgehendes – erweitertes Aufgabenspektrum in Bezug auf die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben (vgl. Art. 1 § 138 SGB VI-E) vorgesehen ist. Wie wichtig diese zusätzliche Aufgabenstellung ist, ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diesem Bereich künftig für alle Rentenversicherungsträger verbindlich sein werden. Die Beschlüsse haben Normcharakter.

Der Aufgabenzuwachs für die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund bei verminderter Personenzahl (bisher zwei Mitglieder der GF des VDR und drei Mitglieder der GF der BfA) auf künftig drei Mitglieder des Direktoriums und hier insbesondere die Aufgaben der Vertretung der Rentenversicherung gegenüber der Politik, den nationalen und internationalen Institutionen sowie den Sozialpartnern machen eine Entlastung erforderlich. Daher sind bestimmte Steuerungs- und Leitungsaufgaben auf eine weitere Funktionsebene – die der Hauptabteilungsleiter – zu verlagern, die diese Aufgaben mit hoher fachlicher Kompe-

tenz und persönlicher Integrität wahrnehmen kann. Dem Zuwachs an qualitativen und quantitativen Aufgaben für die Mitglieder des Direktoriums der Deutschen Rentenversicherung Bund sollte auch insoweit Rechnung getragen werden, dass eine interne Steuerungsfunktion übernehmende Zwischenebene vorgesehen wird. Die nächst niedrigere Funktionsebene ist die der Abteilungsleiter, für die bisher bei der BfA Ämter der Besoldungsgruppen B 2 BBesO bzw. B 3 BBesO vorgesehen sind. Der deutliche Abstand zur höchsten Leitungsebene bei der künftigen Deutschen Rentenversicherung Bund ist in einer so großen Organisation eher atypisch und macht deutlich, dass zusätzlich zu der aufgabenorientierten Begründung es auch aus diesem Grund geboten ist, eine weitere Leitungsebene vorzusehen. Hinzu kommt, dass die Koordination und Steuerung der nachgeordneten Abteilungen auch vor dem Hintergrund einer „Verzahnung“ der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben mit den operativen Aufgaben im Trägerbereich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zweckmäßig ist.

Die beim Verband derzeit bestehende Organisationsstruktur stellt sicher, dass der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer von bestimmten Koordinierungs-, Leitungs- und Steuerungsaufgaben durch die Ebene der Hauptabteilungsleiter, der wiederum die jeweiligen Abteilungen zugeordnet sind, entlastet werden und hat sich bewährt. Im Hinblick auf die Bedeutung, die Aufgabenstellung und das Maß an Verantwortung für die Ebene der Hauptabteilungsleiter sollten Ämter der Besoldungsgruppe B 4 BBesO vorgesehen werden. Dabei geht es weitgehend nur um eine Anhebung vorhandener Stellen, mit der je Stelle ein Mehraufwand von monatlich 355,88 EUR bzw. jährlich von 4.484,-- EUR verbunden wäre.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 82 § 1 Satz 2	Standorte von Verwaltungszentren

In Artikel 82 § 1 werden neben dem Sitz auch Verwaltungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgeführt.

Standorte von Verwaltungszentren der Rentenversicherungsträger werden durch die Selbstverwaltung festgelegt. Eine gesetzliche Regelung erübrigt sich somit und wäre zudem ein Eingriff in die Aufgaben der Selbstverwaltung. Deshalb lehnt die Rentenversicherung die diesbezügliche Regelung zu Artikel 82 § 1 ab.

In die Begründung zum Ausschussbericht kann ggf. aufgenommen werden, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund Verwaltungsstellen u. a. in Brandenburg/Havel, Cottbus, Gera, Stralsund und Würzburg unterhält.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 82 § 2	Eingliederung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

### Vorschlag:

§ 2 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„Der Haushalts- und Stellenplan des VDR für das Jahr 2005 gilt ab dem 01.10.2005 als Anlage zum Haushalts- und Stellenplan 2005 der Deutschen Rentenversicherung Bund.“

### Begründung:

Der Haushalts- und Stellenplan 2005 des VDR ist von den Selbstverwaltungsgremien Vorstand und Mitgliederversammlung ordnungsgemäß aufgestellt und festgestellt worden.

Es ist vor dem Hintergrund der Konstituierung der neuen Selbstverwaltungsgremien im Herbst 2005 für die Deutsche Rentenversicherung Bund aus zeitlichen Gründen nicht möglich, einen Nachtragshaushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Bund unter Einbeziehung des Teilhaushalts des ehemaligen VDR für den Zeitraum 1. Oktober 2005 bis 31. Dezember 2005 rechtzeitig durch den neuen Vorstand der DRV Bund aufstellen und durch die neue Vertreterversammlung der DRV Bund feststellen zu lassen. Auch für die vorläufige Haushaltsführung gemäß § 72 SGB IV ist ein entsprechender Beschluss des neuen Vorstands der DRV Bund erforderlich, der aus unserer Sicht nicht realisiert werden kann.

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 83 § 1 Abs. 1	Geltung des § 130 Beamtenrechtsrahmengesetz

Artikel 83 § 3 Absatz 1 RVOrgG regelt den Personalübergang der Beamten der heutigen BfA, die zuletzt Aufgaben im Auskunfts- und Beratungsdienst in den A- und B-Stellen wahrgenommen haben. Hierzu war im Referentenentwurf vorgesehen, für den Übergang § 130 des Beamtenrechtsrahmengesetzes nicht anzuwenden.

Nach § 130 Abs. 2 BRRG besteht im Rahmen von Umbildungen unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit, „überzählige“ Beamte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen. Davor sollen Beamte im Auskunfts- und Beratungsdienst geschützt werden.

Die Rentenversicherung schlägt vor, die Formulierung aus dem Referentenentwurf in den Gesetzentwurf zu übernehmen. In Artikel 83 § 1 Abs. 1 RVOrgG ist eine entsprechende Anpassung erforderlich.

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 83 § 4 Abs. 1	Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen

### Vorschlag:

Die Formulierung wird wie folgt geändert:

„Die übergetretenen Dienstordnungsangestellten sind innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt in das Bundesbeamtenverhältnis zu berufen, wenn sie die dafür erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gem. § 7 BBG erfüllen. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BBG gelten als erfüllt.“

### Begründung:

Bei der Übernahme der Dienstordnungsangestellten kann nur auf die allgemeinen Voraussetzungen ausschließlich des § 7 Abs. 1 Nr. 3 BBG abgestellt werden. Der Rechtsnachfolger des VDR tritt in dessen Rechte und Pflichten ein.

Die Dienstordnungsangestellten des VDR sollen zum Zeitpunkt der Fusion mit ihrem jeweils erreichten Amt ohne weitere Einzelfallprüfung in das Bundesbeamtenverhältnis berufen werden.

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 83 § 4 Abs. 1	Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen

Vorschlag:

Absatz 1 des § 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden ermächtigt, die Voraussetzungen der Sätze 2 und 3 für die Berufung in ein Beamtenverhältnis nach Maßgabe der vom Bundespersonalausschuss aufgestellten Grundsätze festzustellen.“

Begründung:

Im Zusammenhang mit den Übernahmen in ein Beamtenverhältnis zur Deutschen Rentenversicherung Bund und zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist es zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erforderlich, das Verfahren auch diesen zu übertragen. In dem Bericht des Ausschusses sollte klargestellt werden, dass in diesen Fällen die Zuständigkeit des Bundespersonalausschusses nach § 21 BBG nicht gegeben ist.

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 83 § 4 Abs. 4	Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen (Mitwirkungsrechte Personalräte)

Der Gesetzentwurf sieht Regelungen für die Personalvertretungen in der Übergangsphase nur für den VDR und innerhalb der Bundesträger vor. Eine personalvertretungsrechtliche Mitwirkung der Personalräte der A- und B-Stellen der BfA ist nicht vorgesehen. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Art. 83 § 4 Abs. 4 analog Satz 1 eine entsprechende Regelung für die Personalratsmitglieder der A- und B-Stellen aufzunehmen, damit diese ihre Funktion bis zur nächsten Wahl der Personalvertretungen beim neuen Arbeitgeber wahrnehmen können.

## Referentenentwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 83 § 4 Abs. 4 bis 6	Sonstige dienstrechtliche Übergangsregelungen

Insbesondere hinsichtlich der Teilnahme der Betriebsratsmitglieder des VDR an den Sitzungen der Personalvertretungen der Deutschen Rentenversicherung Bund ist die Vorschrift nicht ausreichend. So fehlt eine Regelung darüber, ob jeweils alle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund beschäftigten ehemaligen Betriebsratsmitglieder des VDR an den Sitzungen aller bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bestehenden Personalvertretungen (Personalrat der zentralen Dienststelle, Gesamtpersonalrat und Hauptpersonalrat) teilnahmeberechtigt sind oder ob zumindest bei den Sitzungen des Gesamt- und Hauptpersonalrats nur ein Teil der ehemaligen Betriebsratsmitglieder teilnehmen kann und wie ggf. diese Mitglieder bestimmt werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durch den Hinzutritt der ehemaligen Betriebsratsmitglieder des VDR die in § 16 Abs. 2 BPersVG gesetzlich vorgesehene Beschränkung der Höchstzahl der Personalratsmitglieder auf 31 Mitglieder, die auch für den Gesamtpersonalrat und den Hauptpersonalrat gilt, überschritten wird. Das BPersVG lässt keine Überschreitung dieser Zahl zu. Deshalb muss eine entsprechende gesetzliche Regelung erfolgen.

Die in § 4 Abs. 6 enthaltene Regelung der entsprechenden Anwendung des Absatzes 4 Satz 1 und 2 für die Schwerbehindertenvertretungen und die in § 4 Abs. 7 vorgesehenen Regelungen für die Gleichstellungsbeauftragten lässt unberücksichtigt, dass diese Ämter nach dem SGB IX bzw. dem BGleG nicht durch Gremien, sondern durch Einzelpersonen wahrgenommen werden. Es gibt jeweils nur eine Vertrauensperson und ihre Stellvertreter/innen und eine Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin. Die getroffene Regelung führt faktisch zur Gremienbildung und zu Problemen, wenn die hinzutretenden gleichberechtigten Vertrauenspersonen und Gleichstellungsbeauftragten bei Entscheidungen mit den bei der Deutschen Rentenversicherung Bund bzw. Bundesversicherungsanstalt Knappschaft-Bahn-See gewählten Ver-

trauenspersonen bzw. Gleichstellungsbeauftragten kein Einvernehmen herstellen können. Hierzu erscheint eine ergänzende Regelung erforderlich.

Im Übrigen fehlt für die in einigen A- und B-Stellen der BfA gewählten örtlichen Schwerbehindertenvertretungen eine Regelung zum Verbleiben im Amt nach dem Übergang auf die Regionalträger und zur Mitwirkung an den Entscheidungen der dort bestehenden Schwerbehindertenvertretungen.

Sofern eine Änderung des Entwurfes zu Artikel 83 § 4 Absätze 4 bis 6 RVOrgG erfolgt, müsste eine vergleichbare Regelung auch für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See getroffen werden.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
ohne Artikel § 4 Nr. 15 UStG	Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1980

### Vorschlag:

Es wird vorgeschlagen, § 4 Nr. 15 UStG wie folgt zu fassen:

„ ....15. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung sowie ihrer Einrichtungen mit anerkannt sozialem Charakter, unabhängig von der Rechtsform, soweit diese Lieferungen und sonstige Leistungen ausschließlich in ihrem Auftrage erbringen, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit zusammenhängen, ...“

### Begründung:

In Art. 35 des Referentenentwurfes war vorgesehen, § 4 Nr.15 des Umsatzsteuergesetzes dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, sondern auch die Umsätze der von ihnen gegründeten Gesellschaften, soweit sie ausschließlich in ihrem Auftrag tätig sind, von der Umsatzsteuer befreit sind. In dem aktuellen Gesetzentwurf ist diese Änderung nicht mehr enthalten.

Nach Ansicht der Bundesregierung war die durch Art. 35 RVOrgG-E vorgesehene Änderung des § 4 Nr. 15 UStG nicht europarechtskonform. Art. 13 Teil A Abs.1 Buchst. g der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Mehrwertsteuer sehe eine Mehrwertsteuerbefreiung nur für Dienstleistungen und Lieferung von Gegenständen vor, die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden sind, bzw. für Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt sind. Diese Eigenschaften liegen nach Ansicht der Bundesregierung bei den von den Trägern der Sozialversicherung gegründeten Rechenzentren nicht vor, da es sich dabei nicht um Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Richtlinienvorschrift handele. Da die Leistungen auch von anderen Unternehmen erbracht werden könnten, würde eine Befreiung zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die

Datenverarbeitungsleistungen der Rechenzentren stellen als Vorleistungen nur mittelbare Leistungen dar, die den Versicherten nicht unmittelbar zugute kommen. Vorleistungen seien regelmäßig nicht von der Umsatzsteuer befreit, da nur der Wertschöpfungsanteil auf der letzten Stufe befreit werden soll. Eine Befreiung der von den Trägern der Rentenversicherung gegründeten Gesellschaften käme daher nicht in Betracht.

Die vorgeschlagene Formulierung trägt diesen Bedenken der Bundesregierung Rechnung, indem sie den Wortlaut des Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der 6. EG-Richtlinie übernimmt. Darunter können die z.T. in privater Rechtsform betriebenen Rechenzentren der Rentenversicherungsträger subsummiert werden, weil die Verwaltung und Bearbeitung des Bestandes an Sozialdaten eine gesetzliche Aufgabe der Sozialversicherungsträger ist, die eng mit der Sozialfürsorge und der Sozialen Sicherheit verbunden ist, §§ 35 SGB I, 67 ff. SGB X.

Bei den von den Rechenzentren erbrachten Datenverarbeitungsleistungen handelt es sich nicht lediglich um Vorleistungen. Die Datenverarbeitungsleistungen dienen unmittelbar der Realisierung sozialrechtlicher Ansprüche, die ohne die Rechenzentren nicht möglich wäre. Sinn und Zweck des Art. 13 Teil A der 6. EG-Richtlinie sind Kosteneinsparungen im Bereich bestimmter sozialer, medizinischer und gemeinnütziger Einrichtungen (Reiß/ Kraeusel/ Langer, Umsatzsteuergesetz, 6. EG-RL Art. 13 Rdn.8). Es ist nicht einzusehen, dass die Träger der Sozialversicherung steuerrechtlich schlechter gestellt sein sollen, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben juristischer Personen des Privatrechts bedienen.

Eine Umsatzsteuerbefreiung für die Rechenzentren würde – anders als von der Bundesregierung behauptet – auch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, denn die Datenverarbeitungsleistungen können in der Regel nicht von anderen Unternehmen erbracht werden. Die Erhebung und Verarbeitung von Sozialdaten ist eine hoheitliche Aufgabe, die nur unter den Voraussetzungen des § 80 SGB X an Dritte übertragen werden kann. Eine Übertragung auf juristische Personen des Privatrechts, deren Träger nicht die Rentenversicherungsträger sind und die somit datenschutzrechtlich als nicht-öffentliche Stellen zu qualifizieren sind, ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 80 Abs. 5 SGB X möglich. Wegen der darin genannten Anforderungen erscheint eine Unternehmerschaft außenstehender Dritter praktisch ausgeschlossen. Demnach ist in diesem Bereich kein potentieller Wettbewerb möglich, der zu einer Wettbewerbsverzerrung führen könnte.

**STELLUNGNAHMEN,  
ÜBER DIE KEINE EINIGUNG  
ERZIELT WURDE**

**Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)**

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 17 § 125 Abs. 2 Satz 2 SGB VI-E	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
<b>Vorschlag der LVAen und des VDR</b>	

Vorschlag:

§ 125 Abs. 2 Satz 2 SGB VI-E wird wie folgt gefasst:

„Die Deutsche Rentenversicherung Bund nimmt in einer gesonderten Organisationseinheit die Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und die gemeinsamen Angelegenheiten der Träger der Rentenversicherung wahr.“

Begründung:

Die Deutsche Rentenversicherung Bund geht aus dem Zusammenschluss von BfA und VDR hervor. Die neue Körperschaft nimmt damit nicht nur Trägeraufgaben wahr, sondern ist auch für die Aufgaben zuständig, die bislang der VDR in seiner Funktion als Spitzenverband aller Rentenversicherungsträger wahrgenommen hat.

In der Gesetzesbegründung zu § 125 SGB VI-E heißt es zwar, dass davon ausgegangen werde, dass der Grundsatz- und Querschnittsbereich bei der neuen Körperschaft „organisatorisch sinnvoll gebündelt wird“. Die organisatorische Trennung sollte aber auch im Gesetzestext selbst deutlich zum Ausdruck kommen.

Das Aufgabenfeld des aus dem VDR hervorgegangenen Grundsatz- und Querschnittsbereichs der Deutschen Rentenversicherung Bund ist unter anderem dadurch besonders gekennzeichnet, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten nach Maßgabe des § 138 SGB VI-E Entscheidungen treffen kann, die für die Rentenversicherungsträger verbindlich sind. Dabei gelten, ebenso wie bei Entscheidungen in sonsti-

gen gemeinsamen Angelegenheiten, besondere Regelungen zur Zuständigkeit, zur Beschlussfassung und zum Verfahrensablauf, die – schon für sich betrachtet – eine organisatorische Trennung der Bereiche implizieren.

Auch in der Regelung zur Aufstellung des Haushaltes, der zu Folge für den Grundsatz- und Querschnittsbereich eine gesonderte Anlage zum Haushaltsplan erstellt und beschlossen werden soll, wird die organisatorische Trennung von Grundsatz- und Querschnittsbereich einerseits und Trägerbereich andererseits nachvollzogen. Die Kosten für den Grundsatz- und Querschnittsbereich, vor allem die Personalkosten, lassen sich nur dann sinnvoll gesondert ausweisen, wenn der Bereich funktional und organisatorisch vom Trägerbereich getrennt ist.

Vor allem aber muss die organisatorische Trennung aus Gründen der Akzeptanz der verbindlichen Entscheidungen bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und insbesondere bei den Regionalträgern gewährleistet sein und im Gesetz auch deutlich zum Ausdruck kommen. Akzeptanz werden die Entscheidungen bei den Rentenversicherungsträgern nur finden, wenn sie in einem Bereich vorbereitet und konzipiert werden, der vom Trägerbereich der Deutschen Rentenversicherung Bund organisatorisch getrennt ist, denn nur dann wird schon der Anschein einer bevorzugten Berücksichtigung der Interessen des Trägers „Deutsche Rentenversicherung Bund“ vermieden.

## Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform der Gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG)

VORSCHRIFT	TITEL
Art. 1 Nr. 17 § 125 SGB VI-E i. V. mit Art. 82 § 1	Namen der Rentenversicherungsträger
<b>Vorschlag der BfA</b>	

In Artikel 82 des Gesetzentwurfs ist vorgesehen, den Namen der BfA ab 1. Oktober 2005 in den Namen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ umzuwandeln. Damit erhält die BfA einen völlig neuen Namen, während die Regionalträger Teile ihres bisherigen Namens weiterführen können.

Der Bevölkerung ist nicht vermittelbar, dass der Name „BfA“, der ein Markenzeichen für die gesamte deutsche Rentenversicherung darstellt, durch den Begriff „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt wird. Die Bekanntmachung des neuen Namens ist nicht nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand für die BfA verbunden, sondern führt zusätzlich auch zu einer Verunsicherung bei Versicherten und Rentnern. Diesen dürfte nur schwer vermittelbar sein, dass sich zwar der Name der BfA, aber nicht die Leistungen ändern.

Der Wahltag der nächsten Sozialwahlen ist der 1. Juni 2005. Die Sozialwahlen werden noch unter dem alten Namen BfA geführt. Unmittelbar nach den Sozialwahlen soll der Name dann in den neuen Namen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ geändert werden, was den Wählern nur schwer vermittelbar sein dürfte.

Durch die geplante neue Namensregelung entstehen bei der BfA vermeidbare Mehrkosten in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrages. Aus dem privatwirtschaftlichen Bereich ist bekannt, dass für die Einführung neuer Namen und Marken ein erheblicher finanzieller Aufwand erforderlich ist. Vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Rentenversicherung und der mit der Organisationsreform angestrebten Einsparungen dürften deshalb solche unnötigen Aufwendungen der Öffentlichkeit nicht vermittelbar sein.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Bundesträger mit integriertem Dachverband unter der Bezeichnung „Bundesversicherungsanstalt für Altersvorsorge“ zu führen. Diesem Namen wird

– wie bei den anderen Trägern – die Bezeichnung „Deutsche Rentenversicherung“ vorangestellt.